

**Richtlinie der Universität Erfurt  
zur Vergabe von  
Herzog-Ernst-Stipendien und Hiob-Ludolf-Fellowships  
aus Mitteln der Ernst-Abbe-Stiftung**

1.	Zweck der Förderung, Allgemeine Fördergrundsätze .....	2
2.	Art der Förderung .....	2
3.	Allgemeine Förderungsvoraussetzungen .....	2
4.	Förderdauer und -Umfang .....	2
5.	Verfahren zur Vergabe der Stipendien .....	3
6.	Status und Pflichten der Stipendienempfänger*innen .....	4
7.	Widerruf der Förderung .....	5
8.	Ergänzende Anwendung der Stipendiensatzung der Universität Erfurt .....	5
9.	Inkrafttreten .....	5

Stand: 16. März 2026

## **1. Zweck der Förderung, Allgemeine Fördergrundsätze**

- (1) Das Stipendienprogramm dient der Förderung von disziplinär und thematisch offenen wissenschaftlichen Forschungsvorhaben, die sich mit den Beständen der Forschungsbibliothek Gotha (FBG) und den dazugehörigen historischen Sammlungen des Verlags Justus Perthes Gotha beschäftigen. Ergänzend können auch Bestände weiterer Gothaer Einrichtungen herangezogen werden, namentlich der Friedenstein Stiftung Gotha und des Landesarchivs Thüringen – Staatsarchiv Gotha.
- (2) Das Stipendienprogramm umfasst Stipendien für Doktorand\*innen und Postdoktorand\*innen (Herzog-Ernst-Stipendien) sowie für etablierte nationale und internationale Wissenschaftler\*innen (Hiob-Ludolf-Fellowships für sog. *Senior Scholars*) mit Forschungsaufenthalten in Gotha unter Anbindung an das Forschungszentrum Gotha der Universität Erfurt (FZG) oder das Forschungskolleg Transkulturelle Studien / Sammlung Perthes (FKTS/SP) (aufnehmende Einrichtung(en)).
- (3) Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung eines Stipendiums nach dieser Richtlinie besteht nicht.

## **2. Art der Förderung**

- (1) Herzog-Ernst-Stipendien werden ausschließlich als Vollstipendien gewährt. Sie dienen der Deckung des Lebensunterhalts der Empfänger\*innen in Deutschland und sollen die Durchführung des jeweiligen Forschungsvorhabens an den o.g. Einrichtungen der Universität Erfurt ermöglichen. Sie setzen sich aus einem Grundbetrag und gegebenenfalls einem Familienzuschlag zusammen.
- (2) Hiob-Ludolf-Fellowships werden als reine Fahrt- und Übernachtungskostenstipendien gewährt. Sie dienen der Deckung der zur Durchführung des Forschungsaufenthalts notwendigen Fahrt- und Übernachtungskosten der Stipendienempfänger\*innen. Die Lebenshaltungskosten sind von den Stipendienempfänger\*innen selbst zu tragen.

## **3. Allgemeine Förderungsvoraussetzungen**

- (1) Die Gewährung von Stipendien nach dieser Richtlinie ist für die Zeit und in dem Umfang ausgeschlossen, in der und in dem die Stipendienempfängerin\*der Stipendienempfänger bzw. deren\*dessen Vorhaben aus anderen öffentlichen Mitteln oder von mit öffentlichen Mitteln finanzierten Einrichtungen gefördert wird.
- (2) Vollstipendien können Stipendienempfänger\*innen mit Einkommen<sup>1</sup> nicht gewährt werden; die Gewährung eines solchen Stipendiums an Stipendienempfänger\*innen mit einem Beschäftigungsverhältnis bei einem anderen Arbeitgeber/Dienstherrn im In- oder Ausland setzt daher die Beurlaubung ohne Bezüge für die Dauer des Stipendiums voraus.
- (3) Die Gewährung von Fahrt- und Übernachtungskostenstipendien ist ausgeschlossen, wenn die Kosten von dritter Seite übernommen oder der Stipendienempfängerin\*dem Stipendienempfänger von dritter Seite erstattet werden.
- (4) Die Gewährung eines Herzog-Ernst-Stipendiums für Doktorand\*innen setzt den Nachweis eines Masterabschlusses der Stipendiatin\*des Stipendiaten zum Zeitpunkt des Antritts des Stipendiums voraus.

## **4. Förderdauer und -Umfang**

- (1) Die Förderdauer von Herzog-Ernst-Stipendien für Doktorand\*innen und Postdoktorand\*innen beträgt maximal sechs, in der Regel zusammenhängende Monate. Hiob-Ludolf-Fel-

---

<sup>1</sup>Einkommen jedweder Art, z. B. Arbeitsentgelt, Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit, Rentenbezüge usw.

lowships werden für die Dauer von mindestens einem bis zu maximal zwei, in der Regel zusammenhängenden Monaten vergeben. Die einmalige Verlängerung des jeweiligen Stipendiums um bis zu einen Monat, eine Unterbrechung, Verschiebung oder Aufteilung des Aufenthalts in Gotha auf maximal zwei Zeiträume sind nur im Ausnahmefall auf besonders zu begründenden Antrag der Stipendiatin\*des Stipendiaten möglich. Die Entscheidung darüber trifft die\*der Vorsitzende der Vergabekommission gemäß Ziff. 5 Abs. 5 a) in Abstimmung mit der jeweils aufnehmenden Einrichtung. Der Verlängerungsantrag ist spätestens 2 Wochen vor Ablauf des Bewilligungszeitraums bei der zuständigen Stelle einzureichen.

- (2) Die Aufnahme des jeweiligen Stipendiums erfolgt zu Beginn eines Monats, spätestens jedoch am 3. Werktags des Monats.
- (3) Im Fall der Gewährung eines Vollstipendiums erhalten
  1. Doktorand\*innen ein Stipendium in Höhe von monatlich 1.500 Euro
  2. Postdoktorand\*innen ein Stipendium in Höhe von monatlich 2.000 Euro.
- (4) Empfänger\*innen von Vollstipendien mit unterhaltspflichtigen Kindern können auf Antrag zusätzlich einen Familienzuschlag in Höhe von pauschal 100 Euro pro Monat erhalten.
- (5) Die zur Durchführung der geförderten Forschung notwendigen Fahrt- und Übernachtungskosten werden im Rahmen von Hiob-Ludolf-Fellowships auf Basis der Erstattung der tatsächlich entstehenden Kosten nach Maßgabe der Anlage 1 zu dieser Richtlinie gewährt.
- (6) Entfällt der Stipendienzweck, weil die für die Durchführung des o.g. Forschungsprojekts notwendigen Bestände aus nicht von der Universität Erfurt zu verantwortenden Gründen für die Stipendiatin\*den Stipendiaten für einen Zeitraum von mehr als zehn Werktagen nicht mehr zugänglich sind, wird die Stipendienzusage unwirksam (auflösende Bedingung). Über die mögliche Fortsetzung des Stipendiums nach Wegfall des Zugangshindernisses entscheidet die Leitung des FZG.

## 5. Verfahren zur Vergabe der Stipendien

- (1) Stipendien nach dieser Richtlinie werden grundsätzlich ausgeschrieben.
- (2) Bewerbungen sind unter Verwendung des vorgegebenen Bewerbungsformulars bei der angegebenen Stelle einzureichen und müssen neben einem Curriculum Vitae insbesondere eine kurze Projektskizze (3–5 Seiten) mit einer Begründung zur Notwendigkeit des Aufenthalts am Standort Gotha für die Durchführung des Forschungsvorhabens unter Angabe der zu konsultierenden Bestände enthalten. Bei Bewerbungen für ein Herzog-Ernst-Stipendium sind darüber hinaus zwei aktuelle Gutachten zum Projekt erforderlich.
- (3) Die Bewerbungen werden von der am FZG für die Vergabe der Stipendien nach der vorliegenden Richtlinie eingerichteten Vergabekommission nach den folgenden Kriterien begutachtet:
  - a) wissenschaftliche Qualität und Originalität des Forschungsprojekts,
  - b) „Gotha-Bezug“ des Forschungsprojekts,
  - c) wissenschaftlich-institutionelle Einbindung der Antragstellerin\*des Antragstellers,
  - d) Formale Reife der Bewerbung (insbesondere Vollständigkeit der Bewerbung, nachvollziehbare Gliederung der Projektskizze sowie hinreichende Aussagekraft der übrigen in Absatz 2 genannten Bewerbungsunterlagen)
- (4) Die Entscheidung über die Vergabe des Stipendiums trifft die Vergabekommission im Sinne von Absatz 3. Die Auswahlentscheidung ist nachvollziehbar zu dokumentieren. Die Vergabe der Stipendien erfolgt durch das FZG. Hierfür ist zwischen der Universität und der Stipendienempfängerin\*dem Stipendienempfänger eine privatrechtliche Vereinbarung nach zentraler Vorlage der Universität abzuschließen.

- (5) Der Vergabekommission gemäß Absatz 3 und 4 gehören stimmberechtigt an:
- a) die Direktorin\*der Direktor des FZG als Vorsitzende\*r,
  - b) die Direktorin\*der Direktor des FKTS/SP sowie
  - c) bis zu acht externe Expert\*innen, von denen mindestens drei außerhalb Deutschlands tätig sein sollen, aus den folgenden Fächern: Geschichte, Wissenschaftsgeschichte, Theologie- und/oder Philosophiegeschichte, Literaturwissenschaft, Kunstgeschichte, Musikwissenschaft, Islamwissenschaft/Orientalistik.

Die Direktorin\*Der Direktor der FBG gehört der Vergabekommission in beratender Funktion an; sie\*er kann sich hierbei vertreten lassen.

## **6. Status und Pflichten der Stipendienempfänger\*innen**

- (1) Die Stipendienempfänger\*innen verfolgen die mit dem Stipendium geförderten Forschungsprojekte in eigener Verantwortung.
- (2) Im Rahmen des Stipendiums wird ein Arbeitsverhältnis weder begründet noch angestrebt. Das Stipendium stellt kein Entgelt im Sinne des § 14 SGB IV dar. Die Stipendienempfänger\*innen sind daher im Zusammenhang mit dem Stipendium nicht zu einer bestimmten wissenschaftlichen Gegenleistung oder zu einer bestimmten Arbeitnehmertätigkeit verpflichtet. Sie sind jedoch dazu verpflichtet, ihre Arbeitskraft der Umsetzung bzw. dem Abschluss des geförderten Forschungsvorhabens zu widmen.
- (3) Die Universität Erfurt möchte ein förderliches Forschungsumfeld bieten und den wissenschaftlichen Austausch vor Ort fördern. Ein Aufenthalt der Stipendienempfänger\*innen in Gotha und eine Teilnahme an den Veranstaltungen der wissenschaftlichen Einrichtung, an die die jeweilige Stipendienempfängerin\*der Stipendienempfänger angebunden ist, wird deshalb erwartet. Mit dieser Erwartung ist jedoch weder ein Direktionsrecht der Universität Erfurt noch eine Eingliederung in deren Betrieb verbunden.
- (4) Über das geförderte Forschungsvorhaben ist von der Stipendiatin\*dem Stipendiaten im Rahmen eines Kolloquiumsvortrags am FZG oder am FKTS/SP zu berichten. Mit Beendigung des Stipendiums ist dem FZG von der Stipendiatin\*dem Stipendiaten außerdem ein 3-4-seitiger schriftlicher Abschlussbericht über das geförderte Forschungsvorhaben vorzulegen.
- (5) Von den im Rahmen oder Ergebnis der Förderung entstandenen Publikationen ist dem FZG ein Belegexemplar/Sonderdruck zur Verfügung zu stellen. Bei Aufsätzen in Zeitschriften und Sammelbänden, für die verlagsseitig keine Sonderdrucke oder Freixemplare bereitgestellt werden, kann ersatzweise ein PDF-Dokument eingereicht werden. Das Gleiche gilt für Onlinepublikationen. Die Stipendiatin\*Der Stipendiat ist verpflichtet, die Förderung durch das Stipendium aus Mitteln der Ernst-Abbe-Stiftung in der jeweiligen Publikation zu erwähnen.
- (6) Die Stipendienempfänger\*innen sind verpflichtet, die ihnen ggf. zur Nutzung zur Verfügung gestellten Einrichtungen der Universität Erfurt ausschließlich gemäß ihrer Bestimmung zu nutzen sowie sorgfältig und schonend zu behandeln. Die an der Universität Erfurt geltenden Gesetze, Ordnungen und Richtlinien sind zu beachten. Insbesondere sind die Stipendienempfänger\*innen zur Einhaltung der allgemein anerkannten Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis gemäß § 8 Abs. 6 des Thüringer Hochschulgesetzes in Verbindung mit § 17 Abs. 3 der Grundordnung der Universität Erfurt verpflichtet.
- (7) Die Stipendienempfänger\*innen sind verpflichtet, alle Dokumente, Schriften und Daten der Universität Erfurt, zu denen sie im Zusammenhang mit der Stipendiengewährung Zugang erhalten, vertraulich zu behandeln. Sie dürfen weder in Wort noch in Schrift an Dritte weitergegeben werden.
- (8) Stipendienbewerber\*innen sind verpflichtet, alle zur Feststellung der Förderfähigkeit erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß zu machen.

derlichen Auskünfte zu erteilen und Nachweise hierzu durch geeignete Unterlagen zu erbringen; dies betrifft v. a. Nachweise über Einkommen und Beurlaubungen aus aktiven Beschäftigungsverhältnissen gemäß Ziff. 3.

- (9) Will eine Stipendienempfängerin\*ein Stipendienempfänger den Familienzuschlag gemäß Ziff. 4 Absatz 3 beanspruchen, hat sie\*er das Vorliegen der dafür erforderlichen Voraussetzungen ebenfalls mittels geeigneter Unterlagen nachzuweisen.
- (10) Alle Änderungen, die für die Bewilligung und Höhe des Stipendiums erheblich sind, insbesondere eine vorzeitige Beendigung des geförderten Forschungsvorhabens oder eine Änderung der Einkommensverhältnisse, hat die Stipendienempfängerin\*der Stipendienempfänger dem FZG unverzüglich schriftlich oder elektronisch mitzuteilen.
- (11) Zur Gewährleistung der Einhaltung von Meldepflichten der Universität Erfurt im Zusammenhang mit der Zahlung von Stipendienmitteln gemäß der Verordnung über Mitteilungen an die Finanzbehörden durch andere Behörden und öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten (Mitteilungsverordnung - MV) ist die Stipendienempfängerin\*der Stipendienempfänger verpflichtet, bei der zuständigen Stelle eine (deutsche) Steueridentifikationsnummer zu beantragen und der Universität Erfurt mitzuteilen.

## 7. Widerruf der Förderung

Das Stipendium kann – unter Umständen auch mit Wirkung für die Vergangenheit – zurückgenommen oder widerrufen werden, insbesondere wenn:

- a) das Stipendium nicht zum ausgeschriebenen Zeitpunkt angetreten wird,
- b) die Bewilligung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist,
- c) die Stipendienempfängerin\*der Stipendienempfänger ihre\*seine in der vorliegenden Richtlinie oder der Satzung der Universität Erfurt zur Vergabe von Stipendien normierten Voraussetzungen und/oder Pflichten nachweislich nicht erfüllt,
- d) etwaige Auflagen nicht oder nicht innerhalb gesetzter Fristen erfüllt werden,
- e) wesentliche Voraussetzungen für die erfolgreiche Durchführung des Forschungsvorhabens nicht mehr gegeben sind oder
- f) andere triftige Gründe vorliegen.

## 8. Ergänzende Anwendung der Stipendiensatzung der Universität Erfurt

Sofern und so weit anwendbar, gelten ergänzend die Regelungen der Satzung der Universität Erfurt zur Vergabe von Stipendien (Stip UE) in der jeweils geltenden Fassung.

## 9. Inkrafttreten

Die vorstehende Richtlinie tritt mit ihrer Veröffentlichung auf der Homepage der Universität Erfurt in Kraft. Sie gilt für alle Stipendien gemäß Ziff. 1, deren Vergabeverfahren nach ihrem Inkrafttreten eröffnet wird.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Präsidiums der Universität Erfurt vom 4. März 2026.

Erfurt, 20. MRZ. 2026



Prof. Dr. Walter Bauer-Wabnegg  
Präsident der Universität Erfurt

## **Anlage 1**

zur Richtlinie der Universität Erfurt zur Vergabe von Herzog-Ernst-Stipendien und Hiob-Ludolf-Fellowships aus Mitteln der Ernst-Abbe-Stiftung

Erstattung von Fahrt- und Übernachtungskosten für Hiob-Ludolf-Fellows gemäß Ziff. 4 Abs. 5 der o. g. Richtlinie

### **Fahrtkostenerstattung**

Bei Stipendien mit einer Laufzeit von einem Monat sowie bei Stipendien mit einer Laufzeit von mehr als einem Monat und ununterbrochenem Aufenthalt in Gotha erstattet die Universität Erfurt der\*dem Fellow die Fahrtkosten für die An- und Abreise nach/aus Gotha zur Wahrnehmung des Stipendiums gemäß Thüringer Reisekostengesetz nach Vorlage der Belege bis zu einer Höhe von insgesamt 1000,- EUR.

Bei Stipendien mit einer Laufzeit von mehr als einem Monat und genehmigter Aufteilung des Aufenthalts in Gotha auf zwei Zeiträume gemäß Ziff. 4 Abs. 1 der Richtlinie der Universität Erfurt zur Vergabe von Herzog-Ernst-Stipendien und Hiob-Ludolf-Fellowships aus Mitteln der Ernst-Abbe-Stiftung, können der Stipendiatin\*dem Stipendiaten die Fahrtkosten für die für den jeweiligen Teilzeitraum notwendige An- und Abreise nach/aus Gotha zur Wahrnehmung des Stipendiums gemäß Thüringer Reisekostengesetz nach Vorlage der Belege bis zu einer Höhe von insgesamt 2000,- EUR erstattet werden.

### **Übernachungskostenerstattung**

Die Universität Erfurt erstattet der\*dem Fellow die tatsächlichen Übernachtungskosten im Förderzeitraum in Höhe von bis zu 600,- EUR monatlich nach Vorlage der Belege. Voraussetzung hierfür ist, dass die\*der Fellow die Unterkunft auch tatsächlich im Rahmen der Durchführung des geförderten Forschungsvorhabens in Anspruch nimmt. Etwaige Mietkaution wird nicht von der Universität Erfurt übernommen.